



Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Friedrich-Ebert-Straße 110

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 303
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 27.03.2021

Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten Sportaußen- und Freiluftanlagen in Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde unter folgendem Link auf den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine neue Version der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) veröffentlicht:

<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/testanpassung-und-verlaengerung-der-corona-schutzverordnung-nordrhein-westfalen>

Die dort unter §9 angegebenen Regelungen für den Sport gelten auch in Münster **ab Montag, 29.3.2021.**

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist nach § 9 (1) weiterhin grundsätzlich auf den und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unzulässig. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen unter denen der gemeinsame Sport möglich ist:

Zulässig ist Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel

1. von Personen eines Hausstands (beliebige Anzahl) mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand (Kinder bis einschl. 14 J. werden nicht mitgezählt)
 2. von höchstens fünf Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (Kinder bis einschl. 14 J. werden nicht mitgezählt)
 3. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
 4. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.
- Hier ist die Ihnen bekannte „einfache Rückverfolgbarkeit“ nach §4a der CoronaSchVO sicherzustellen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die u.a. Informationen zur „Luca-App“.

Stadt Münster
Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

Zu allen anderen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Zulässig ist darüber hinaus:

- Wettbewerbe in Profiligen und Wettbewerbe im Berufsreitsport (unter Auflagen, ohne Zuschauer), das Training von Berufssportlern und Berufssportlerinnen
- Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die entsprechenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen; sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15)
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Ab 29.03. ist neu zulässig:

- die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern.

Reha-/ Gesundheitssport

Wenn es aus medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist, kann eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage von § 7 Abs. 1b CoronaSchVO erteilt werden. Das Angebot muss ärztlich verordnet sein und der Anbieter muss über eine **förmliche Ausnahmegenehmigung** verfügen. Zuständig ist Frau Hessel (Tel. 6016; E-Mail: HesselA@stadt-muenster.de).

Corona-Notbremse - bitte beachten:

Die o.a. Regelungen gelten nur, sofern sich die 7-Tages-Inzidenz in Münster unter dem Wert von 100 befindet. Liegt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit **an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100**, tritt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die sog. **Corona-Notbremse** im Kraft. Damit werden erhebliche Teile der Lockerungen seit dem 08.03. ggf. zur Absenkung des Infektionsgeschehens wieder rückgängig gemacht. **Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie eine kurzfristige Information des Sportamtes.**

Luca-App

Ab sofort können Sportvereine zur Kontaktnachverfolgung auch die Funktionen der Luca-App nutzen. Damit entfällt für Sie das Führen von Papierlisten. Im Infektionsfall kann das Gesundheitsamt direkt die Daten digital bei Ihnen anfordern und so wertvolle Zeit bei der Kontaktnachverfolgung gewinnen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.luca-app.de/>
Dort besteht auch die Möglichkeit, sich als „Betreiber“ registrieren zu lassen und so die Kontaktnachverfolgung für den Verein zu organisieren.

Folgende Rahmenbedingungen gelten weiterhin:

Sanitäre Anlagen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist untersagt. Es dürfen lediglich die Toiletten einer Sportanlage genutzt werden.

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung

Laut Verordnung „haben [die für die Einrichtung Verantwortlichen] den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.“

Mund-Nasen-Bedeckung

Bitte beachten Sie, dass in Ergänzung der Coronaschutzverordnung auf den städtischen Sportaußenanlagen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Die Bedeckung darf nur zur Ausübung des Sports abgenommen werden. Auf allen Verkehrsflächen und Toilettenbereichen muss hingegen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dieter Schmitz
Stellv. Leiter des Sportamtes